

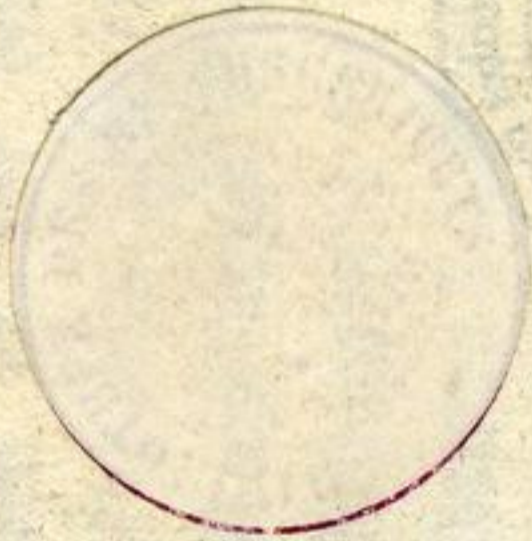
# Strafgesetzbuch

für das

Königreich Baiern.

---

*M. J. P. P.*



Handwritten text in a stamp, possibly a library or archival mark, located at the top of the page. The text is mirrored and difficult to read.

---

München, 1813.

Bei der Redaktion des allgemeinen Regierungsblatts.

ten, eines Andern Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher und andere dergleichen Dokumente, welche Privatgeheimnisse enthalten können, erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, soll mit einer zwoetägigen bis einmonatlichen Gefängnißstrafe belegt, und wenn das entwendete Geheimniß zu wirklichem Schaden mißbraucht worden, die Dauer der Gefängnißstrafe allenfalls bis zu sechs Monaten verlängert werden.

Art. 397.

Auf welche Art das Eigenthum an Geisteswerken unter den besondern Schutz des Gesetzes gestellt werde, darüber sind die näheren Bestimmungen in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthalten.

Wer dagegen eine Rechtsverletzung durch Entwendung oder Betrug sich zu Schulden kommen läßt, ist in die Strafe dieser Verbrechen oder Vergehen zu verurtheilen.

Wer ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durchervielfältigung mittelst Druckes, oder auf andere Weise in dem Publikum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird nebst dem Schadensersatze, nach den in den einzelnen Druckprivilegien, oder in deren Ermangelung, nach den in den Polizeistrafgesetzen enthaltenen Bestimmungen bestraft.